

RS Verg 2009/7/20 N/0060-BVA/03/2009-35

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2009

Norm

BVergG 2006 §81

1. BVergG 2006 § 81 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Wenn der Auftraggeber für die Vergleichbarkeit von Alternativangeboten lediglich die Erfüllung des sich aus der Ausschreibung ergebenden Ziels und Zwecks der ausgeschriebenen Leistung als Mindestanforderung ansieht und es ihm nur darauf ankommt, eine wirtschaftlich möglichst günstige Lösung zu erhalten, so kann darin keine Festlegung von Mindestanforderungen für die Vergleichbarkeit von Alternativangeboten gesehen werden, die einen Bieter in der vom EuGH geforderten transparenten Weise in die Lage versetzt, zu erkennen, welche Anforderungen ein Alternativangebot mindestens zu erfüllen hat.

Entscheidungstexte

- N/0060-BVA/03/2009-35
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.07.2009 N/0060-BVA/03/2009-35

Schlagworte

Alternativangebot, Vergleichbarkeit, Mindestkriterien;

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at